

VBLextra

Verbraucher- information.

Informationen zum Abschluss
Ihrer Betriebsrente **VBL**extra.
(**AVB**extra 04).

Januar 2025



Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der freiwilligen Versicherung VBLextra. Im Folgenden haben wir alle wichtigen Fragen und Antworten rund um die VBLextra für Sie zusammengestellt. Mit diesen Informationen wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über die VBLextra verschaffen. Diese Übersicht ist jedoch nicht abschließend. Bitte beachten Sie zusätzlich unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVBextra 04 und die sonstigen Unterlagen, die wir Ihnen mit den Vertragsunterlagen zukommen lassen. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.vbl.de.

1	Über die VBL.	4	6	Überschussbeteiligung und Grundsätze der Vermögensanlage.	10
1.1	Wer ist Ihr Vertragspartner?	4	6.1	Wie entstehen Überschüsse?	10
1.2	Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der VBL?	4	6.2	Wie werden Überschüsse ermittelt und wie erfolgt eine Beteiligung an Überschüssen?	10
2	Leistungen der VBLextra.	4	6.3	Welche Risiken bestehen bei der VBLextra?	11
2.1	Was ist die VBLextra?	4	6.4	Welche Nachhaltigkeitskriterien beachtet die VBL bei der Kapitalanlage?	11
2.2	Welche Leistungen bietet die VBLextra?	4	6.5	Berücksichtigt die VBLextra die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten?	12
2.3	Wann beginnt die Rente und welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug vorliegen?	4	6.6	Berücksichtigt die VBL in der VBLextra die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?	13
2.4	Was ist die garantierte Rente und wie hoch ist sie?	5	6.7	Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen und welche Auswirkungen auf die Rendite der VBLextra erwartet die VBL?	13
2.5	Wie hoch ist Ihre Altersrente?	6			
2.6	Wie hoch ist die Erwerbsminderungsrente?	6	7	Kosten und Abzüge.	14
2.7	Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente?	6	7.1	Welche Verwaltungskosten fallen an?	14
2.8	Wie wird die Überschussbeteiligung bei der Betriebsrente berücksichtigt?	7	7.2	Fallen Kosten für die Überweisung der Rente an?	14
2.9	Wie kann die Rente ausgezahlt werden?	7	7.3	Werden von meiner Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben?	14
3	Versicherungsbeginn und Versicherungsschutz.	7	8	Anwendbares Recht, zuständige Aufsichtsbehörde und zuständiges Gericht.	15
3.1	Wie kommt die Versicherung zustande?	7	8.1	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	15
3.2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7	8.2	Wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?	15
4	Beiträge und Zahlungsweise.	7	8.3	Wer ist für Klagen zuständig?	15
4.1	Wie hoch sind die Beiträge zur VBLextra?	7	9	Allgemeine Steuerinformationen für die freiwillige Versicherung VBLextra.	15
4.2	Wie werden die Beiträge entrichtet?	8	9.1	Wie funktioniert die Riester-Förderung in der Ansparphase?	15
4.3	Was ist beim Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zu beachten?	8	9.2	Wie funktioniert die Entgeltumwandlung in der Ansparphase?	16
4.4	Kann ich den Wert einer bereits bestehenden betrieblichen Altersversorgung zur VBL übertragen?	9	9.3	Wie werden die Leistungen aus der VBLextra in der Rentenphase besteuert?	17
5	Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.	9	9.4	Abgeltungsteuer, Versicherungssteuer und Erbschaftsteuer.	18
5.1	Kann ich die VBLextra kündigen?	9			
5.2	Wann stellen wir Ihre VBLextra beitragsfrei?	9	Kontakt.	18	
5.3	Was gilt für befristet wissenschaftlich Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelten über dem Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBL-Satzung?	9			
5.4	Was passiert mit meiner VBLextra, wenn ich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide?	9			
5.5	Kann ich den Wert meiner Anwartschaft aus der VBLextra auf einen anderen Versorgungsträger übertragen?	10			

1 Über die VBL.

1.1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL. Die VBL ist eine Zusatzversorgungskasse für den Bereich des öffentlichen Dienstes. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Karlsruhe (§ 1 VBL-Satzung).

Die ladungsfähige Anschrift der VBL ist:

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

1.2 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der VBL?

Die VBL hat die Aufgabe, Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente anzubieten. Dies erfolgt im Wege privatrechtlicher Versicherung. Neben der tarifvertraglich vorgesehenen Pflichtversicherung VBLklassik steht den beteiligten Arbeitgebern und deren Beschäftigten als zusätzliches Produkt auch die freiwillige Versicherung VBLextra offen.

2 Leistungen der VBLextra.

2.1 Was ist die VBLextra?

Die VBLextra ist ein Vorsorgeprodukt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung speziell für Beschäftigte unserer beteiligten Arbeitgeber aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes. Anders als die Pflichtversicherung VBLklassik ist die VBLextra eine freiwillige Versicherung. In der Regel kann eine VBLextra auch nur für Beschäftigte abgeschlossen werden, die von ihrem Arbeitgeber in der Pflichtversicherung bei der VBL versichert sind. Mit der VBLextra können Sie mit eigenen Beiträgen eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung aufbauen. Dabei können Sie mit der Riester-Förderung oder der Entgeltumwandlung auch die staatliche Förderung nutzen. Näheres zur staatlichen Förderung erfahren Sie im Abschnitt 9 „Allgemeine Steuerinformationen für die freiwillige Versicherung VBLextra“.

2.2 Welche Leistungen bietet die VBLextra?

Die VBLextra bietet folgende Leistungen:

- Altersrente für Versicherte.
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte.
- Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen der Versicherten.

In der VBLextra können Sie zwischen verschiedenen Tarifvarianten wählen: Sie können selbst entscheiden, welche der oben genannten Risiken Sie neben der Altersrente absichern möchten. Das bedeutet, dass Sie zugunsten einer höheren Altersrente einen Tarif wählen können, der auf die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und/oder der Hinterbliebenen verzichtet. Es ist auch möglich, dass Sie Ihren Tarif während der laufenden Versicherung ändern. Dieser Tarifwechsel ist dann aber nur mit Wirkung für die Zukunft möglich und bedarf der Zustimmung der VBL (beachten Sie hierzu bitte Abschnitt 2.4 „Wie wirkt sich ein Risikoausschluss auf die Höhe der Versorgungspunkte aus?“ sowie § 3 Absatz 2 AVBextra 04).

2.3 Wann beginnt die Rente und welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug vorliegen?

Alters- und Erwerbsminderungsrenten.

Der Versicherungsfall für die Altersrente tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Sie einen Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente haben. Ein Anspruch auf Betriebsrente wegen Alters besteht frühestens zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem Sie das 62. Lebensjahr vollenden (§ 4 AVBextra 04).

Der Versicherungsfall für die Erwerbsminderungsrente tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Sie einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung haben. Natürlich erhalten Sie nur dann Leistungen, wenn Sie in Ihrem Tarif auch das Erwerbsminderungsrisiko abgesichert haben.

Der Anspruch auf die gesetzliche Rente ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Die VBL-Rente wird nur auf Ihren Antrag in Textform hin gezahlt. Wenn Sie zeitgleich einen Antrag auf Betriebsrente aus der VBLklassik stellen, werden Sie zum elektronischen Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung angemeldet. In diesem Fall müssen Sie den Bescheid nicht gesondert vorlegen. Die Verpflichtung zur Leistung einer Betriebsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 AVBextra 04).

Hinterbliebenenrenten.

Für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der VBLextra ist es erforderlich, dass Sie als versicherte Person die Hinterbliebenenabsicherung nicht ausgeschlossen haben. Außerdem muss ein Anspruch auf Witwen-, Witwer-, Voll- oder Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen (§ 7 AVBextra 04). Der Anspruch auf gesetzliche Rente ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Auch die Hinterbliebenenrenten der VBL werden nur auf Antrag in Textform hin gezahlt. Wenn Sie zeitgleich einen Antrag auf Betriebsrente aus der VBLklassik stellen, werden Sie zum elektronischen Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung angemeldet. In diesem Fall müssen Sie den Bescheid nicht gesondert vorlegen.

2.4 Was ist die garantierte Rente und wie hoch ist sie?

Die garantierte monatliche Rente ist die Rente, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls auf jeden Fall beanspruchen können. Die Höhe Ihrer garantierten Rente hängt von der Anzahl der Versorgungspunkte ab, die Sie während Ihrer Versicherung erworben haben.

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Mitteilung über den Stand Ihrer bisher erworbenen Versorgungspunkte, den sogenannten Versicherungsnachweis. Bei Eintritt des Versicherungsfalls wird die Summe Ihrer Versorgungspunkte ermittelt und mit dem Messbetrag in Höhe von 4 Euro multipliziert. Daraus ergibt sich die Höhe Ihrer garantierten Rente. Bei den verschiedenen Rentenarten (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) gibt es Besonderheiten. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen und die Abschnitte 2.4 bis 2.7.

Wie berechnen sich die Versorgungspunkte?

Die Höhe der Versorgungspunkte, die Sie in einem Versicherungsjahr erwerben, ist von folgenden Faktoren abhängig: Der Höhe Ihrer eingezahlten Beiträge (einschließlich eventueller Zulagen) und Ihrem Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung.

Berechnet werden die Versorgungspunkte, indem zunächst die Summe der im Kalenderjahr eingezahlten Beiträge durch den Regelbeitrag in Höhe von 1.200 Euro geteilt und anschließend mit dem jeweiligen Altersfaktor multipliziert wird.

$$\frac{\text{Beitrag (Jahr)*}}{\text{Regelbeitrag (1.200 €)}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

* Beitrag inklusive eventueller Riester-Zulagen

Der Altersfaktor ist höher, je niedriger Ihr Lebensalter im jeweiligen Versicherungsjahr ist. Damit tragen wir der Tatsache Rechnung, dass die eingezahlten Gelder mehr Erträge erwirtschaften können, je länger sie angelegt werden. Die Altersfaktoren beinhalten eine garantierte Verzinsung Ihrer Beiträge von 0,25 Prozent.

Die Altersfaktoren der AVBextra 04 können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen (siehe auch § 6 AVBextra 04).

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	0,95	34	0,91	51	0,89
18	0,94	35	0,91	52	0,89
19	0,94	36	0,91	53	0,89
20	0,94	37	0,91	54	0,88
21	0,94	38	0,91	55	0,88
22	0,94	39	0,90	56	0,88
23	0,94	40	0,90	57	0,88
24	0,93	41	0,90	58	0,88
25	0,93	42	0,90	59	0,88
26	0,93	43	0,90	60	0,88
27	0,93	44	0,90	61	0,88
28	0,92	45	0,90	62	0,88
29	0,92	46	0,89	63	0,88
30	0,92	47	0,89	64	0,88
31	0,92	48	0,89	65	0,88
32	0,92	49	0,89	66	0,86
33	0,91	50	0,89	67 und älter	0,85

Wie wirkt sich ein Risikoausschluss auf die Höhe der Versorgungspunkte aus?

Die Versorgungspunkte erhöhen sich, wenn Sie einen Tarif wählen, der keine Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und/oder der Hinterbliebenen vorsieht. Dann kann der Teil Ihrer Beiträge, der sonst zur Absicherung dieser Risiken verwendet werden müsste, in den Aufbau Ihrer Altersrente fließen.

Wenn Sie einen Tarif ohne Absicherung der Hinterbliebenen wählen, werden die Versorgungspunkte, die Ihnen nach der oben erläuterten Berechnungsweise zustehen, um 4 Prozent erhöht.

Wenn Sie einen Tarif ohne Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos wählen, werden die Versorgungspunkte bis zu dem Kalenderjahr, in dem Sie 45 Jahre alt werden, um 4 Prozent erhöht. Ab dem Kalenderjahr, in welches Ihr 46. Geburtstag fällt, vermindert sich dieser Prozentsatz für jedes weitere Lebensjahr um 0,2 Prozentpunkte.

Wenn Sie beide Risiken nicht mitversichern und ausschließlich eine Altersrente beziehen möchten, werden die oben genannten Erhöhungsfaktoren zusammengezählt.

Bitte beachten Sie hierzu § 6 Absatz 3 AVBextra 04.

2.5 Wie hoch ist Ihre Altersrente?

Zur Ermittlung der Altersrente wird bei Eintritt des Versicherungsfalls die Summe Ihrer insgesamt erworbenen Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro multipliziert.

Die so ermittelte Altersrente wird bei Rentenbeginn am Ersten des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Zu- oder Abschläge geleistet.

Möglicherweise nehmen Sie Ihre Rente später in Anspruch – beispielsweise weil für Ihren Geburtsjahrgang in der gesetzlichen Rentenversicherung ein späterer Renteneintritt vorgesehen ist. Dann erhalten Sie Zuschläge von 0,2 Prozent auf Ihre Altersrente aus der VBLextra für jeden Monat, den die Rente später als zum Folgemonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt. Für jeden Monat, den die Altersrente aus der VBLextra vor dem genannten Zeitpunkt beginnt, vermindert sie sich dagegen um Abschläge von 0,3 Prozent.

Bitte beachten Sie zur Höhe der Altersrente § 5 Absatz 1 und 3 AVBextra 04.

2.6 Wie hoch ist die Erwerbsminderungsrente?

Die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung richtet sich – ebenso wie bei der Altersrente – nach der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalls erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit dem Messbetrag von 4 Euro. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente, die sich bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

Wichtig: Bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung werden nur diejenigen Versorgungspunkte berücksichtigt, die Sie während der Versicherungszeiträume mit Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos erworben haben.

Bei der Erwerbsminderungsrente fallen weder Abschläge noch Zuschläge an.

Einzelheiten zur Höhe der Erwerbsminderungsrenten entnehmen Sie bitte § 5 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 AVBextra 04.

2.7 Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente?

Grundlage für die Höhe der Hinterbliebenenrente ist zunächst die Rente, die Ihnen als versicherter Person zustand oder im Erlebensfall zugestanden hätte. Davon erhalten Hinterbliebene einen bestimmten prozentualen Anteil. Auch hier gilt, dass bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente nur diejenigen Versorgungspunkte berücksichtigt werden, die Sie während der Versicherungszeiträume mit Absicherung der Hinterbliebenen erworben haben.

Bei Leistungen an Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner richtet sich die Höhe zudem danach, ob in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine große oder eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente besteht.

Die Höhe einer Hinterbliebenenrente beträgt bei einer

- großen Betriebsrente für Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner: 60 Prozent der Betriebsrente, die der/dem Versicherten zustand oder zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt ihres/seines Todes der Versicherungsfall wegen voller Erwerbsminderung erstmals eingetreten wäre,
- kleinen Betriebsrente für Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner: 25 Prozent der Betriebsrente, die der/dem Versicherten zustand oder unter den oben genannten Voraussetzungen zugestanden hätte,
- Betriebsrente für Vollwaisen: 20 Prozent der oben genannten Betriebsrente des Versicherten,
- Betriebsrente für Halbwaisen: 10 Prozent der oben genannten Betriebsrente der versicherten Person.

Die Hinterbliebenenrenten für Ehegatten, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und für Kinder dürfen zusammen den Betrag der Betriebsrente nicht übersteigen, der Ihnen als der versicherten Person zustand oder zugestanden hätte. Ansonsten werden sie anteilig gekürzt.

Bitte beachten Sie zur Höhe der Hinterbliebenenrenten § 7 AVBextra 04.

2.8 Wie wird die Überschussbeteiligung bei der Betriebsrente berücksichtigt?

Die garantierte Rente kann sich noch erhöhen, sofern eine Beteiligung an Überschüssen möglich ist. Näheres zur Überschussbeteiligung finden Sie im Abschnitt 6 „Überschussbeteiligung und Grundsätze der Vermögensanlage“.

2.9 Wie kann die Rente ausgezahlt werden?

Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus geleistet. Anstelle einer Altersrente können Sie auch eine Kapitalauszahlung beantragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie auf Antrag bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals als Teilkapitalauszahlung erhalten. Wenn Sie eine Teilkapitalauszahlung beantragen, vermindert sich die monatliche Rente entsprechend. Bitte beachten Sie, dass Sie die (Teil-)Kapitalauszahlung frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Rente in Textform beantragen müssen. Andernfalls zahlen wir eine monatlich laufende Betriebsrente.

Eine Teilkapitalauszahlung kann auch von Witwen/Witwern oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen in Anspruch genommen werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn nicht Sie als versicherte Person bereits eine Teilkapitalauszahlung erhalten hatten. Anstelle einer laufenden Hinterbliebenenrente können Witwen/Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen auch eine Einmalkapitalauszahlung beantragen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Hinterbliebenenleistungen geltend zu machen.

Einzelheiten zur Teilkapitalauszahlung und zur Kapitalauszahlung sowie zu deren Berechnung finden Sie in den §§ 5 Absatz 4, 7 Absatz 5 AVBextra 04. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den steuerlichen Folgen einer Kapitalauszahlung im Abschnitt 9 „Allgemeine Steuerinformationen für die freiwillige Versicherung VBLextra“.

3 Versicherungsbeginn und Versicherungsschutz.

3.1 Wie kommt die Versicherung zustande?

Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie uns Ihren Antrag über den beteiligten Arbeitgeber haben zukommen lassen und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins bestätigt haben.

3.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Den gewünschten Versicherungsbeginn können Sie im Antrag festlegen. Der Versicherungsbeginn fällt frühestens auf den Anfang des Monats, in dem Ihr Antrag bei uns eingeht. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn die erste Beitragszahlung bei der VBL eingegangen ist. Näheres zum Vertragsschluss, zum Versicherungsbeginn sowie zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in den §§ 1 bis 2 Absatz 1 AVBextra 04.

4 Beiträge und Zahlungsweise.

4.1 Wie hoch sind die Beiträge zur VBLextra?

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie bei Vertragsbeginn grundsätzlich frei wählen. Sie haben auch die Möglichkeit mit Zustimmung der VBL Einmalzahlungen zu leisten. Damit Sie Ihren Versicherungsschutz an veränderte Lebensumstände (zum Beispiel steigendes Einkommen) anpassen können, haben Sie auch die Möglichkeit, nach Vertragsbeginn die Höhe Ihrer Beiträge mit Zustimmung der VBL zu ändern. Lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung der Beitragsflexibilität müssen Sie beachten: Damit die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Verwaltungskosten stehen, ist ein Mindestbeitrag vorgesehen. Dieser Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2025 23,41 Euro monatlich und 280,88 Euro jährlich. Die Höhe des Mindestbeitrags hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung festgelegt, er ändert sich in der Regel jährlich. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf § 25 Absatz 2 und § 25a AVBextra 04.

4.2 Wie werden die Beiträge entrichtet?

Die Beiträge zur VBLextra werden während Ihrer Pflichtversicherung von Ihrem Arbeitgeber einbehalten und an die VBL abgeführt. Sie sind grundsätzlich monatlich zu entrichten. Im Rahmen der Entgeltumwandlung sind auch jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Beiträge möglich.

Für Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, haben Sie die Möglichkeit, die Beiträge selbst an die VBL zu entrichten. Dies gilt beispielsweise während einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Bezüge.

Nach Beendigung der Pflichtversicherung (zum Beispiel, wenn Ihr Arbeitsverhältnis endet) kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. Die Fortsetzung müssen Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung beantragen. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL. Wird die freiwillige Versicherung nicht oder nicht rechtzeitig fortgesetzt, wird sie mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung geendet hat, beitragsfrei gestellt. Sie können dann in diese freiwillige Versicherung keine weiteren Beiträge mehr einzahlen.

Näheres zur Beitragsentrichtung finden Sie in den §§ 25 und 25a AVBextra 04.

4.3 Was ist beim Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zu beachten?

Um die betriebliche Altersversorgung zu stärken, wurden die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anreize zur Vereinbarung der Entgeltumwandlung ausgebaut.

Das Betriebsrentengesetz regelt für eine Entgeltumwandlung, dass Arbeitgeber einen Zuschuss von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich an – unter anderem eine Pensionskasse wie die VBL – weiterleiten müssen. Der Arbeitgeberzuschuss muss grundsätzlich nur dann gezahlt werden, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart (§ 1a Absatz 1a Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Ihr Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeberzuschuss direkt an die VBL. Sie müssen nichts tun.

Tarifvertraglich kann von der gesetzlichen Pflicht des Arbeitgebers abgewichen werden. Ob und in welcher Höhe ein Arbeitgeberzuschuss zu leisten ist, kann Ihnen Ihr Arbeitgeber mitteilen.

Arbeitgeberzuschuss fließt in aktuell geöffneten Tarif AVBextra 04.

Wenn Sie einen Entgeltumwandlungsvertrag in den geschlossenen Alttarifen AVBextra 01 bis 03 abgeschlossen haben und Ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Ihren Beiträgen einen Arbeitgeberzuschuss zahlt, dann wird hierfür in Ihrem Vertragskonto ein weiterer Vertrag im aktuell offenen Versicherungstarif AVBextra 04 angelegt.

Ausnahme.

Senken Sie aber Ihren bisherigen Beitrag zur Entgeltumwandlung, sodass die Arbeitgeberzuschusszahlung zu keiner Erhöhung führt, kann auch der Zuschuss in den Versicherungsvertrag mit den bisherigen Konditionen eingezahlt werden. Dazu sprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber.

Kein Mindestbeitrag.

Diese Arbeitgeberzuschüsse sind von der Regelung zum vorgesehenen Mindestbetrag im geltenden Tarif AVBextra 04 ausgenommen, da die Zahlungen für sich alleine den Mindestbetrag unter Umständen nicht erreichen werden. Auch die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen in gleichbleibender Höhe entfällt in diesen Fällen, da die Höhe der Arbeitgeberzuschüsse schwanken kann.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Soweit Ihre Beiträge und der Arbeitgeberzuschuss den Grenzbetrag bis zu einer Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz-EStG) nicht überschreiten, wird der Zuschuss steuerfrei zur freiwilligen Versicherung überwiesen. Sozialversicherungsfreiheit des Arbeitgeberzuschusses besteht, soweit Ihre Beiträge und der Arbeitgeberzuschuss den Grenzbetrag von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

Sollten Sie dazu Fragen haben, richten Sie diese bitte direkt an Ihren Arbeitgeber.

Weitere allgemeine Steuerinformationen zur freiwilligen Versicherung finden Sie unter Punkt 9. dieser Broschüre.

4.4 Kann ich den Wert einer bereits bestehenden betrieblichen Altersversorgung zur VBL übertragen?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass Sie den Wert Ihrer „alten“ betrieblichen Altersversorgung, den Sie bei Ihrem letzten Arbeitgeber erworben haben, zur VBL in eine VBLextra übertragen. Unter Umständen haben Sie sogar einen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Anspruch auf Übertragung (§ 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG und § 26 Absatz 4 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV/ATV-K). Wichtig ist, dass Sie auf mögliche Antragsfristen achten. Den Antrag müssen Sie innerhalb von zwölf beziehungsweise sechs Monaten nach Ausscheiden aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis stellen. Setzen Sie sich deshalb rechtzeitig mit uns in Verbindung, wenn Sie eine Übertragung wünschen.

5 Kündigung, Beitragsfreistellung und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

5.1 Kann ich die VBLextra kündigen?

Sie können Ihre VBLextra durch Erklärung in Textform kündigen. In diesem Fall ist keine vorzeitige Auszahlung oder Erstattung der eingezahlten Beiträge möglich. Die Kündigung der freiwilligen Versicherung führt vielmehr zu einer Beitragsfreistellung. Damit behalten Sie bis zur Kündigung Ihre erworbene Anwartschaft (§ 2 Absatz 3 AVBextra 04).

5.2 Wann stellen wir Ihre VBLextra beitragsfrei?

Sie können jederzeit beantragen, dass Ihre VBLextra beitragsfrei gestellt wird. Die Anwartschaften, die Sie bis zur Beitragsfreistellung erworben haben, bleiben Ihnen erhalten und Sie werden weiterhin an Überschüssen beteiligt.

Die VBLextra wird automatisch beitragsfrei gestellt, wenn ein Rückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen entsteht. Falls (viertel- oder halb-)jährliche Zahlung vereinbart worden ist, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist (§ 2 Absatz 2 AVBextra 04).

Eine beitragsfrei gestellte freiwillige Versicherung kann auf Antrag der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft fortgeführt werden. Der Antrag auf Fortführung der Versicherung bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL (§ 2 Absatz 3 AVBextra 04).

Wurde Ihre VBLextra während einer Elternzeit beitragsfrei gestellt, können Sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit verlangen, dass Ihre Versicherung zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Arbeitsverhältnis während der Elternzeit ohne Entgelt fortbesteht.

5.3 Was gilt für befristet wissenschaftlich Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelten über dem Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBL-Satzung?

Bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen tritt auf Antrag die VBLextra an die Stelle der Pflichtversicherung VBLklassik (§ 28 Absatz 1 VBL-Satzung). Zudem können Beschäftigte mit einem Entgelt über dem Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBL-Satzung von ihrem Arbeitgeber zusätzlich in der VBLextra versichert werden. Der Arbeitgeber zahlt dann als Beitrag 8 Prozent des über dem Grenzwert liegenden Betrages ein.

In diesen beiden tarifvertraglich geregelten Sonderfällen gelten Besonderheiten. Eine Beitragsfreistellung oder Kündigung ist nicht möglich. Eine freie Anpassung der Beiträge oder die Änderung der abgesicherten Risiken ist ebenfalls ausgeschlossen.

5.4 Was passiert mit meiner VBLextra, wenn ich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide?

Wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können Sie Ihre freiwillige Versicherung nach der Beendigung Ihrer Pflichtversicherung bei der VBL fortsetzen. Die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen. Bitte achten Sie auf die Frist, wenn Sie nicht bereits mit Ihrem Antrag auf die freiwillige Versicherung einen entsprechenden Fortsetzungsantrag gestellt haben.

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die von Ihnen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Rahmen einer privaten Fortsetzung eingezahlt wurden, besteht keine subsidiäre Einstandspflicht Ihres ehemaligen Arbeitgebers.

Wenn Sie Ihre freiwillige Versicherung nicht fortsetzen, wird sie mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigung geendet hat, beitragsfrei gestellt (§ 2a AVBextra 04). Sie kann dann auch nicht mehr wiederaufleben.

5.5 Kann ich den Wert meiner Anwartschaft aus der VBL_{extra} auf einen anderen Versorgungsträger übertragen?

Wenn Sie aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ausscheiden und Sie Ihre freiwillige Versicherung nicht fortführen wollen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Wert Ihrer Anwartschaft aus der VBL_{extra} auf den neuen Arbeitgeber beziehungsweise dessen Versorgungsträger zu übertragen. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie zu einem privaten Arbeitgeber wechseln oder zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, der Sie bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes zur Pflichtversicherung anmeldet. In beiden Fällen sind Antragsfristen von zwölf beziehungsweise sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu beachten. Bei einem Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber finden Sie Näheres zur Übertragung in § 12a AVBextra 04. Für eine Übertragung zu einer anderen Zusatzversorgungskasse bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beachten Sie bitte § 12b AVBextra 04.

6 Überschussbeteiligung und Grundsätze der Vermögensanlage.

6.1 Wie entstehen Überschüsse?

Überschüsse können zum einen aus Kapitalerträgen entstehen. Generell ist die Wertentwicklung von Wertpapieren aber nicht vorhersehbar. Auch die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die Höhe der von uns erzielten Überschüsse ist daher abhängig von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Auch die Entwicklung der Bewertungsreserven ist von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig.

Zum anderen können Überschüsse aus einer günstigen Entwicklung der Verhältnisse, die den versicherungsmathematischen Annahmen und der Kostenberechnung zugrunde liegen, erzielt werden. Die versicherungsmathematischen Annahmen (zum Beispiel über die Entwicklung der Lebenserwartung) werden von einem unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen auf der Basis statistischer Daten nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik kalkuliert. Entwickeln sich die zugrunde gelegten Annahmen ungünstiger als erwartet, kann dies zu einer Reduzierung der Überschüsse führen. Da die Annahmen vorsichtig gewählt wurden, entwickeln sich die Verhältnisse jedoch in der Regel günstiger als erwartet. Das wiederum kann zu Überschüssen führen. Entsprechendes gilt für eine ungünstigere oder günstigere Entwicklung der Annahmen zu den Verwaltungskosten.

6.2 Wie werden Überschüsse ermittelt und wie erfolgt eine Beteiligung an Überschüssen?

Überschüsse und Bewertungsreserven werden jährlich zum Bilanzstichtag nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ermittelt (§ 26 Absatz 1 Satz 1 AVBextra 04).

Aus den Überschüssen ist nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes zunächst ein Risikopuffer zu bilden, welcher der Absicherung möglicher künftiger Risiken dient (§§ 23, 24 sowie § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 AVBextra 04). Die verbleibenden Überschüsse werden für die Verteilung an Versicherte und Rentenberechtigte reserviert (das heißt in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt). Sie dient vor allem auch der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe dazu den nachfolgenden Abschnitt). Über die Zuführung der Überschüsse in die Verlustrücklage und die Rückstellung für Überschussbeteiligung entscheidet der Verwaltungsrat nach Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars, des unabhängigen versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss über die Zuteilung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben der Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte §§ 26, 27 AVBextra 04.

Wie erfolgt die Beteiligung an sogenannten Bewertungsreserven?

Neben den tatsächlich vorhandenen Überschüssen können die sogenannten Bewertungsreserven für die Überschussbeteiligung von Bedeutung sein. Bewertungsreserven entstehen dadurch, dass Wertpapiere nach den gesetzlichen Regelungen zu den Anschaffungskosten oder Nennwerten bilanziert werden müssen. In Zeiträumen, in denen der Marktwert dieser Wertpapiere über dem Anschaffungswert oder Nennwert liegt, entstehen Bewertungsreserven, solange der Versicherer diese Wertpapiere im Bestand behält. Überschüsse dagegen entstehen erst, wenn der Versicherer die Wertpapiere veräußert.

Bewertungsreserven sind erforderlich, weil die Versicherer bei einem Rentenversicherungsprodukt eine sehr langfristige Kapitalanlagepolitik betreiben müssen. Die Bewertungsreserven dienen dazu, ungünstige Entwicklungen des Kapitalmarktes abzufedern. Es besteht damit ein Interessengegensatz zwischen den Sicherheitsinteressen der Versichertengemeinschaft, die an der Erhaltung der Bewertungsreserven interessiert ist, und Versicherten, die nach Beendigung ihrer Ansparphase einen Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt bekommen möchten. Der Gesetzgeber hat mit § 153 VVG ein Modell für den

Interessenausgleich bereitgestellt, welches eine Zuteilung von 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven bei Beendigung der Ansparphase vorsieht. Die Beteiligung der Versicherten und Rentenberechtigte an den Bewertungsreserven in § 26 AVBextra 04 folgt der gesetzlichen Regelung: Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich zum Bilanzstichtag festgestellt. In der ersten Jahreshälfte des Folgejahrs wird unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung und zur Durchführung von Stresstests die Höhe der zuzuteilenden Bewertungsreserven ermittelt. Die Zuteilung selbst erfolgt nach einem versicherungsmathematisch festgelegten, verursachungsorientierten Verfahren, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurde. Die Zuteilung von 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven erfolgt vorrangig aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung (§ 26 Absatz 2 AVBextra 04).

Rentenberechtigte werden jährlich an den Bewertungsreserven beteiligt. Soweit Bewertungsreserven zugeteilt werden können, erhalten sie eine Erhöhung ihrer monatlichen Rente. Versicherte haben einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Einmalkapitalauszahlung oder eine Abfindung erhalten oder wenn sie den Wert ihrer unverfallbaren Anwartschaften auf einen neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen lassen. In diesen Fällen erhalten sie eine zusätzliche Kapitalauszahlung oder eine nachträgliche Erhöhung des Übertragungswertes.

Wie erfolgt die Beteiligung an verbleibenden Überschüssen?

Die nach der Zuteilung von Bewertungsreserven verbleibenden Überschüsse werden vorrangig für die Leistung eines Gewinnzuschlags verwendet. Rentenberechtigte können eine Erhöhung ihrer laufenden Rentenleistungen in Form eines nicht garantierten Gewinnzuschlags von bis zu 20 Prozent ihrer Rente erhalten. Darüber hinausgehende Überschüsse können Versicherten in Form von Bonuspunkten oder Rentenberechtigte in Form einer weiteren Leistungserhöhung zugeteilt werden (§ 26 Absatz 3 AVBextra 04). Ob an Versicherte Bonuspunkte während der Versicherungszeit vergeben werden, hängt von der Entwicklung der Überschüsse ab und kann daher nicht garantiert werden. Sobald Ihrem Vertrag allerdings Bonuspunkte zugeteilt worden sind, sind diese garantiert und erhöhen entsprechend Ihre Rente. Auch die weiteren Leistungserhöhungen an Rentenberechtigte sind von der Höhe der erwirtschafteten Überschüsse abhängig und können daher nicht garantiert werden.

Über die Höhe des Gewinnzuschlags, die Zuteilung von Bonuspunkten und die Überschüsse für Bezugsberechtigte entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des

Verantwortlichen Aktuars. Die Aufsichtsbehörde muss dem Beschluss zustimmen (§ 26 Absatz 5 AVBextra 04).

6.3 Welche Risiken bestehen bei der VBLextra?

Als Anbieter betrieblicher Altersversorgung unterliegt die VBL unterschiedlichen Risiken, die untrennbar mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind. Hierzu zählen versicherungstechnische Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Konzentrationsrisiken, Reputationsrisiken, operationelle Risiken sowie das Zinsgarantierisiko. Von der VBL wurden die Marktrisiken, Kreditrisiken, Konzentrationsrisiken, versicherungstechnische Risiken und das Zinsgarantierisiko als wesentliche Risiken für die VBLextra identifiziert.

Den genannten Risiken begegnen wir mit einem umfassenden Risikomanagementsystem. Die wesentlichen Risiken werden identifiziert, bewertet, gesteuert und fortlaufend überwacht. Ziel des Risikomanagements ist es, durch Risikoanalysen und Steuerungsmechanismen negative Entwicklungen zu minimieren oder bestenfalls zu vermeiden. Durch die regelmäßige Überprüfung unserer Anlagestruktur sowie der von uns installierten Risikobegrenzungsmechanismen wird das Risikomanagementsystem ständig weiterentwickelt. Im Interesse unserer Kundschaft stehen die Kriterien Sicherheit und Rendite für die Kapitalanlage im Vordergrund. So können wir eine sichere und attraktive zusätzliche Altersversorgung bieten.

Aus heutiger Sicht sind die der Beitragskalkulation zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen ausreichend, um die zugesagten Leistungen zukünftig erbringen zu können. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel der garantierte Zins und die biometrischen Rechnungsannahmen zur Langlebigkeit.

Die zusätzliche Beteiligung an Überschüssen hängt maßgeblich von der Entwicklung des Zinsumfelds ab. Die Verteilung von Überschüssen über Bonuspunkte, Gewinnzuschlag und die Beteiligung an Bewertungsreserven ist daher nicht garantiert.

6.4 Welche Nachhaltigkeitskriterien beachtet die VBL bei der Kapitalanlage?

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage ist Teil der treuhändischen Verantwortung der VBL. Um eine stabile und verlässliche Kapitalanlage zu gewährleisten, verfolgt die VBL in der Kapitalanlage eine Nachhaltigkeitsstrategie, die auf den folgenden vier Bausteinen und Zielsetzungen beruht:

- ESG-Integration (Ziel: Verringern von Nachhaltigkeitsrisiken)

- Implementierung von Ausschlusskriterien (Ziel: Vermeiden von Nachhaltigkeitsrisiken)
- Engagement (Ziel: Verändern von Nachhaltigkeitsrisiken)
- Impact Investments (Ziel: Verringern und Verändern von Nachhaltigkeitsrisiken)

Die **ESG-Integration** zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern. Daher berücksichtigt die VBL über den gesamten Vermögensanlageprozess hinweg 1) ökologische, 2) soziale und 3) Governance betreffende Kriterien in den Anlageentscheidungen (ESG-Kriterien). Durch die Integration von ESG-Kriterien in den Investitionsprozess werden Nachhaltigkeitsrisiken kontinuierlich quantifiziert und – im Einklang mit finanziellen Prämissen – mit den Zielsetzungen der VBL abgeglichen. Die Steuerung erfolgt in enger Kooperation mit den Vermögensverwaltern der VBL. Dabei stehen aktive und konstruktive Diskussionen mit diesen Vermögensverwaltern im Vordergrund. Zusätzlich werden transparente sowie unabhängige Nachhaltigkeitsdaten zur Steuerung herangezogen. Darüber hinaus finden ESG-Kriterien in der Auswahl von und bei der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern besondere Berücksichtigung.

Die Implementierung von **Ausschlusskriterien** zielt darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Durch die Implementierung von Ausschlusskriterien werden Aktien und Anleihen im gesamten Portfolio der VBL ausgeschlossen, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Emittenten schwere und systematische gegen Menschenrechte und/oder die durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) definierten Kernarbeitsnormen (unter anderem Verbot der Kinderarbeit) verstoßen. Ein solcher Ausschluss gilt ebenso für Emittenten, die Waffen herstellen oder mit ihnen handeln, die Gegenstand völkerrechtliche Verträge zum Verbot oder der Beschränkung solcher Waffen sind, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner ist. Damit werden im Einklang mit der Ächtung unterschiedlicher Waffensysteme durch die Vereinten Nationen Emittenten für oben genannte Investitionen exkludiert, die Streumunition und Antipersonenminen sowie Bio- und Chemiewaffen herstellen oder mit ihnen handeln. Darüber hinaus schließt die VBL die Investition in Unternehmen aus, die über ein überwiegend kohlebasiertes Geschäftsmodell verfügen. Kohlebasierte Geschäftsmodelle sind Geschäftsmodelle, die dem Zweck dienen, Kohle zur Stromerzeugung zu verwenden. Dies schließt Bergbau, Transport und Verbrennung ein.

Das **Engagement** ist darauf ausgerichtet, Nachhaltigkeitsrisiken zu verändern. Die VBL nutzt ihren Einfluss als Aktionär, um Unternehmen mit kritisch einzustufenden Geschäftsaktivitäten zu einer nachhaltigeren und verantwortlicheren Wirtschaftsweise zu bewegen. Darunter fallen neben den Stimmrechtsausübungen und Redebeiträgen auf der Hauptversammlung auch aktive und konstruktive Diskussionen mit dem Management der Unternehmen. Im Rahmen des Engagementansatzes stehen – neben sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen – insbesondere der Umwelt- und Klimaschutz im Vordergrund.

Impact Investments sollen dazu beitragen Nachhaltigkeitsrisiken sowohl zu verringern als auch zu verändern. Die Zielsetzung besteht darin, eine langfristig sichere Altersvorsorge mit der Lösung gesellschaftspolitischer oder umweltbezogener Herausforderungen zu verbinden. Innerhalb der übergeordneten Anlagepolitik der VBL werden dazu Investmentkonzepte genutzt, mit deren Hilfe sich ein gezieltes Umwelt- und/oder soziales Ziel verbindet und die gleichzeitig eine adäquate Rentabilität gemessen am eingegangenen Risiko erzielen. Innerhalb des Anlageportfolios ist die Umsetzung zum Beispiel durch entsprechende Infrastrukturanlagen, gezielte Maßnahmen im Immobilienportfolio sowie durch zielgerichtete „Green and Social Bonds“ möglich.

6.5 Berücksichtigt die VBLextra die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten?

Die Europäische Union hat europaweite Kriterien definiert, ab wann eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig gilt. Dies ist im Einzelnen in der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung) geregelt. Eine nachhaltige Wirtschaftsaktivität soll nach der Taxonomieverordnung vorliegen, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU leistet, keines dieser Umweltziele erheblich beeinträchtigt und soziale Mindeststandards einhält.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist in der gesamten Kapitalanlage essentieller Bestandteil der strategischen Anlagepolitik (beachten Sie hierzu bitte Abschnitt 6.4. „Welche Nachhaltigkeitskriterien beachtet die VBL bei der Kapitalanlage?“). Die VBLextra ist dadurch jedoch kein Finanzprodukt, mit dem gezielt ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomieverordnung gefördert werden. Die VBL gibt daher gemäß Artikel 7 der Taxonomieverordnung folgende Erklärung ab: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6.6 Berücksichtigt die VBL in der VBLextra die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Die Entscheidungen über die Anlage der eingezahlten Beiträge können vereinzelt nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Man nennt diese Belange Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der Anlage der Beiträge zur **VBLextra** berücksichtigt die VBL derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die VBL ist bestrebt, die Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung erfolgt auf Basis verschiedener Nachhaltigkeitskennzahlen. Diese Nachhaltigkeitskennzahlen werden auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsdaten von Morningstar berechnet – einem weltweit führenden Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten.

Die Berechnung der Nachhaltigkeitskennzahlen für die Kapitalanlagen der VBL erfolgt derzeit nur produktunabhängig. Aktuell ist es schwer, die dort ausgewiesenen produktunabhängigen Nachhaltigkeitskennzahlen zu interpretieren. Auf dem Finanzmarkt stehen bisher erst wenige Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung und es gibt keinen einheitlichen methodischen Ansatz für ihre Erhebung. Auf Basis der aktuellen produktunabhängigen Nachhaltigkeitskennzahlen lassen sich keine repräsentativ gesicherten Rückschlüsse auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen innerhalb des Produktes **VBLextra** ziehen. Die regulatorischen Vorgaben werden langfristig für eine bessere Datenabdeckung und -qualität sorgen. Davon wird die Aussagekraft der Nachhaltigkeitskennzahlen der VBL profitieren.

6.7 Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen einbezogen und welche Auswirkungen auf die Rendite der VBLextra erwartet die VBL?

Nachhaltigkeitsrisiko als relevanter Begriff.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Beispiele: Der Wert einer Unternehmensbeteiligung sinkt

für den Investor, wenn das Unternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit verliert, weil es nicht rechtzeitig auf emissionsärmere Technologien umstellt (umweltbezogene Risiken) oder wegen Verstoßes gegen anerkannte arbeitsrechtliche Standards erheblich an Reputation einbüßt (sozialbezogene Risiken).

Einbeziehung der Risikosteuerung.

Nachhaltigkeitsrisiken werden von der VBL nicht als separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ behandelt. Nachhaltigkeitsrisiken gehören zu den Faktoren, die zur Wesentlichkeit anderer bekannter Risikoarten wie zum Beispiel dem Kreditrisiko und dem Marktrisiko beitragen, weil sie erheblich auf diese einwirken können. Sie werden bei der Identifizierung, Analyse und Erfassung der wesentlichen Kapitalanlagerisiken sowie deren Ursachen und Wechselwirkungen berücksichtigt.

Risiken werden hauptsächlich im Zuge der strategischen und taktischen Vermögensaufteilung, der so genannten Vermögensallokation, gesteuert. Die VBL entwickelt die Vermögensallokation im Rahmen von jährlichen Analysen zur zukünftigen Entwicklung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen sowie zur Risikotragfähigkeit (im sogenannten Asset-Liability-Management). Ziel der strategischen Vermögensallokation ist es, langfristig den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Verpflichtungen sind vor allem die Zahlungen von Rentenleistungen. Die strategische Vermögensallokation bildet die Basis für die taktische Vermögensallokation.

Eine Maßnahme zur Risikosteuerung ist zum Beispiel die niedrigere Gewichtung einer Anlageklasse gegenüber anderen Anlageklassen. Dies erfolgt in der strategischen Vermögensallokation, wenn das erwartete Risiko einer Anlageklasse steigt. Unter anderem können neue regulatorische Maßnahmen die Erwartungen an die künftige Entwicklung einer Anlageklasse ändern. Ein Beispiel dafür wären Vorgaben zur energetischen Sanierung von Gebäuden, die Einfluss auf die gesamte Anlageklasse der Immobilien haben können. Je nachdem wie sich die Vorgaben auf die Einschätzung von Immobilien auswirken, kann diese Anlageklasse anders gewichtet werden.

Umsetzung der Vermögensanlage.

Die Auswahl der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis der festgelegten strategischen und taktischen Vermögensallokation unter Beachtung der aktuellen Risiko- und Kapitalmarktsituation. Bei der Umsetzung der strategi-

schen und taktischen Vermögensallokation nutzt die VBL vielfach die Expertise externer Fondsmanager und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Das Anlageuniversum der Aktien und Unternehmensanleihen, in dem sich Nachhaltigkeitsrisiken vornehmlich auswirken, wird ausschließlich indirekt über Investmentvermögen gehalten.

Bei einer indirekten Investition über Investmentvermögen wird auf Ebene der VBL nur die Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe die VBL Anteile an einem Investmentvermögen erwirbt. Die VBL trifft keine Anlageentscheidung bezüglich der unmittelbaren Zielinvestments, die in den Portfolien der Investmentvermögen gehalten werden.

An die externen Vermögensverwalter und Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht seitens der VBL die Vorgabe, durch eigene interne Strategien in ihrem Anlageprozess sicherzustellen, dass nur Aktien und Anleihen solcher Emittenten erworben werden, die nicht den von der VBL festgelegten Emittentenausschlüssen unterliegen (beachten Sie hierzu bitte Abschnitt 6.4. „Welche Nachhaltigkeitskriterien beachtet die VBL bei der Kapitalanlage?“).

Erwartete Renditeauswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die VBLextra.

Versicherungsaufsichtsrechtlich sind sämtliche Vermögenswerte des Abrechnungsverbandes der freiwilligen Versicherung so anzulegen, dass die Rentabilität des Gesamtportfolios des Abrechnungsverbandes sichergestellt ist. Um dem Anlagegrundsatz der Rentabilität zu genügen, müssen Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Kapitalmarktlage einen nachhaltigen Ertrag erzielen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind keine eigene Risikoart, sondern beeinflussen die Wesentlichkeit anderer bekannter Risikoarten wie zum Beispiel dem Kreditrisiko und dem Marktrisiko. Sie sind daher in diesen Risiken eingepreist und können sich positiv, negativ oder auch gar nicht auf die Rendite der VBLextra auswirken. Investitionen, die wegen wesentlicher Risiken langfristig keine Renditen erwarten lassen, werden nicht getätigt.

7 Kosten und Abzüge.

7.1 Welche Verwaltungskosten fallen an?

Für den Vertragsabschluss fällt keine Abschlussprovision an.

Folgende Verwaltungskosten sind in der bereits erläuterten Kalkulation Ihrer garantierten Rente im Rahmen der

Altersfaktoren enthalten:

- Zwei Prozent der eingezahlten Beiträge pro Jahr für die laufenden Verwaltungskosten und
- ein Prozent der versicherten Rente pro Jahr für den Aufbau einer Reserve für die später in der Rentenphase anfallenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenrückstellung).
- Darüber hinaus wird ein kleiner, jährlich sinkender Prozentsatz der Beiträge zum Aufbau einer Verwaltungskostenreserve für die verbleibende Vertragslaufzeit bis zur Rentenphase entnommen. Dieser Teil der Verwaltungskosten ist altersabhängig.

Abhängig von Ihrem Lebensalter bei Vertragsbeginn beträgt der Durchschnitt der Verwaltungskosten über die gesamte Vertragslaufzeit mindestens 2,97 Prozent und höchstens 3,73 Prozent. Den genauen Prozentsatz, der sich aus den drei dargestellten Posten ergibt, können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Nicht verbrauchte Verwaltungskosten können den Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der Überschussverteilung zugeteilt werden (siehe hierzu Abschnitt 6).

7.2 Fallen Kosten für die Überweisung der Rente an?

Die Kosten für die Überweisung der Leistungen der VBL auf Ihr Konto innerhalb Deutschlands oder eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) trägt die VBL. Wenn Sie Ihre VBL-Rente, eine Kapitalzahlung oder eine Abfindung in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes überwiesen bekommen möchten, sind die Kosten der Überweisung von Ihnen zu tragen (§ 15 Absatz 1 AVBextra 04). Für Sonderkosten wie beispielsweise die Erstellung eines Ersatzversicherungsnachweises können wir Ihnen eine Gebühr zur Aufwandsdeckung in Rechnung stellen.

7.3 Werden von meiner Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben?

Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, unterliegt Ihre Rente aus der VBLextra grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Leistungen aus der VBLextra sind als Renten der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtige Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V.

Als Krankenversicherungsbeitrag müssen Sie aus der Betriebsrente den vollen allgemeinen Beitragssatz zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer Krankenkasse alleine tragen. Das gilt auch für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Bei (Teil-)Kapitalauszahlungen unterliegt 1/120tel der Kapitalleistung für maximal zehn Jahre der Beitragspflicht.

Für Verträge mit Riester-Förderung gilt eine Ausnahme. Wenn Sie sich für die Riester-Förderung entschieden haben, unterliegen insoweit die Rentenleistungen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an die VBL entrichtet haben, unterliegen die Rentenleistungen hinsichtlich dieses Teils ebenfalls nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Was gilt für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte?

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentenberechtigte sind Betriebsrenten ebenfalls beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Rentenleistungen unterliegen als Versorgungsbezüge dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Wenn Sie sich für einen Vertrag mit Riester-Förderung entschieden haben oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an die VBL entrichtet haben, ist insoweit für die Rentenleistungen nur der ermäßigte Beitragssatz maßgeblich. Der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz erhöhen sich gegebenenfalls jeweils um einen von Ihrer Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrag. Nähere Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung kann Ihnen Ihre Krankenkasse beantworten.

Wo finde ich weitere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Auf unserer Internetseite www.vbl.de haben wir weitere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Sie bereitgestellt.

8 Anwendbares Recht, zuständige Aufsichtsbehörde und zuständiges Gericht.

8.1 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag über die VBLextra findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

8.2 Wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Die freiwillige Versicherung bei der VBL wird in einem eigenen kapitalgedeckten Abrechnungsverband geführt, der der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterliegt (§ 3 Absatz 3 VBL-Satzung in Verbindung mit § 2 Versicherungsaufsichtsgesetz). Sollten Sie Anlass für eine Beschwerde haben, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungswesen
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn.

8.3 Wer ist für Klagen zuständig?

Gegen Entscheidungen der VBL über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis können Sie Klage erheben. Für eine Klage ist entweder das Schiedsgericht oder das Amts-/Landgericht zuständig. Die Klage zum Schiedsgericht reichen Sie bei der VBL ein. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gerichtskostenfrei. Für eine Klage zum Amts-/Landgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Eine Klage vor dem Schiedsgericht schließt eine Klage in gleicher Sache vor den ordentlichen Gerichten aus.

Nähere Informationen zur Klageerhebung finden Sie in § 14 Absatz 3 und 4 AVBextra 04. Einzelheiten zum Schiedsgericht entnehmen Sie bitte §§ 55 bis 57 VBL-Satzung.

9 Allgemeine Steuerinformationen für die freiwillige Versicherung VBLextra.

Die allgemeinen Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Sie können sich dann auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer VBLextra zur Verfügung: Die Riester-Förderung und die Entgeltumwandlung. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die einkommensteuerrechtlichen Möglichkeiten geben. Wenn Ihnen eine persönliche Beratung lieber ist: Rufen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen dabei, die bestmögliche Förderung für Sie zu finden.

9.1 Wie funktioniert die Riester-Förderung in der Ansparphase?

Bei der Riester-Förderung können Sie die staatliche Förderung in Form von Zulagen und einem zusätzlichen Sonder-

ausgabenabzug in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden aus individuell versteuertem Einkommen in die VBLextra gezahlt.

Wer kann die Riester-Förderung geltend machen?

Die Riester-Förderung können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören. Den berechtigten Personenkreis hat der Gesetzgeber genau festgelegt (§ 10a Absatz 1 und § 79 Absatz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Förderberechtigt sind insbesondere in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte. Aber auch wenn Sie Kinder erziehen und nicht arbeiten, sind Sie für die Zeit förderberechtigt, in der Sie die Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen. Wenn Sie Fragen zum förderberechtigten Personenkreis haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Welche steuerliche Förderung kann man mit der Riester-Förderung erhalten?

Die steuerliche Förderung erfolgt zum einen über Zulagen. Die Zulagen müssen Sie spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres bei der VBL beantragen. Am einfachsten ist es, wenn Sie uns bevollmächtigen, die Zulage für Sie dauerhaft zu beantragen (Dauerzulageantrag). Die Zulagen werden dann von der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) an die VBL überwiesen und Ihrem Vertrag gutgeschrieben.

Die Höhe der staatlichen Zulagen ist abhängig von der Höhe Ihrer in die VBLextra eingezahlten jährlichen Beiträge sowie gegebenenfalls der Anzahl Ihrer Kinder (§§ 79 ff. EStG). Die Zulagen betragen für jedes Beitragsjahr maximal:

Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018	175 Euro
Kinderzulage für vor 2008 geborene Kinder*	185 Euro
Kinderzulage für nach 2007 geborene Kinder*	300 Euro

* bei Kindergeldberechtigung des Versicherten oder ggf. des Ehegatten

Unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen einmaligen Zuschlag zur Grundzulage in Höhe von 200 Euro (sog. „Berufseinsteigerbonus“). Den Zuschlag erhalten Sie nur dann in voller Höhe, wenn Ihnen auch die Grundzulage in voller Höhe zusteht.

Die Kinderzulage können Sie beantragen, wenn und solange die Kindergeldberechtigung für Sie oder ggf. Ihren Ehegatten besteht.

Um die vollen Zulagen zu erhalten, müssen Sie einen Mindesteigenbeitrag leisten. Er beträgt 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres, abzüglich der Altersvorsorgezulagen.

Neben den Zulagen können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie Ihre Beiträge zur VBLextra bei Ihrer Einkommensteuererklärung über einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen (§ 10a EStG). Inklusive Zulagen beträgt der maximal abzugsfähige Beitrag 2.100 Euro.

Welche Besonderheiten gibt es, wenn Sie die Riester-Förderung auch für die VBLklassik nutzen?

Im Tarifgebiet Ost besteht für den Arbeitnehmerbeitrag zur VBLklassik die Möglichkeit, statt der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie auf die Steuerfreiheit für den Arbeitnehmerbeitrag zur VBLklassik zugunsten der Riester-Förderung verzichten, wird die Riester-Förderung auf die VBLklassik und die VBLextra aufgeteilt. Die Zulagen werden dann anteilig auf Ihre Verträge verteilt. Wenn Sie durch Ihre Beiträge zur VBLklassik und zur VBLextra die Fördergrenzen von maximal 2.100 Euro jährlich (inklusive Zulagen) überschreiten, ist für den übersteigenden Beitrag die Riester-Förderung nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitnehmeranteil an der Umlage im Tarifgebiet West hingegen nicht riesterförderfähig ist.

Rufen Sie uns an, wenn Sie für Ihre individuelle Situation eine Beratung wünschen.

9.2 Wie funktioniert die Entgeltumwandlung in der Ansparphase?

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre VBLextra im Wege der Entgeltumwandlung zu finanzieren. Bei der Entgeltumwandlung vereinbaren Sie mit Ihrem Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre VBLextra einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Teil Ihres Bruttoarbeitsentgelts in eine Altersvorsorge „umgewandelt“.

Wer kann die Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich können alle Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, die Entgeltumwandlung nutzen. Wichtig ist allerdings, dass ggf. auch die tarifvertraglichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen. Informieren Sie sich am besten bei Ihrem Arbeitgeber, ob Sie die Entgeltumwandlung nutzen können.

Welche staatliche Förderung gibt es bei der Entgeltumwandlung?

Die im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge sind bis zu einer Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2025 sind damit bis zu 3.864,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 3.864,00 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei. Diese Obergrenze gilt bundesweit für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis (§ 3 Nummer 63 EStG).

Eine Entgeltumwandlung ist nur insoweit möglich, als gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Soweit noch die Pauschalversteuerung von Beiträgen nach § 40b EStG alte Fassung vorgenommen werden kann, erfolgt eine Anrechnung auf das steuerfreie Volumen von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie wirkt sich die steuerliche Förderung der Beiträge und Umlagen zur VBLklassik aus?

Die Steuerfreigrenzen nach § 3 Nummer 63 EStG stehen für eine Entgeltumwandlung nur insoweit zur Verfügung, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht für Beiträge zur Pflichtversicherung aufgebraucht sind. Die Beiträge des Arbeitgebers sind bei den Steuerfreibeträgen nach § 3 Nummer 63 EStG vorrangig vor einer Entgeltumwandlung zu berücksichtigen. Daher kann insbesondere bei Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge zur Kapitaldeckung im Tarifgebiet Ost für die Entgeltumwandlung nur noch ein Teil des Steuerfreibetrages zur Verfügung stehen.

Die Steuerfreiheit einer Entgeltumwandlung wirkt sich umgekehrt auf die Steuerfreiheit der Umlage zur VBLklassik nach § 3 Nummer 56 EStG aus. Die steuerfreien Beiträge zur Entgeltumwandlung vermindern den Freibetrag, der für die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG zur Verfügung steht.

Welche steuerliche Förderung die günstigste ist, lässt sich oft nur anhand des konkreten Falles ermitteln. Die Fallgestaltungen sind sehr unterschiedlich. Bitte rufen Sie uns an, wir geben Ihnen die Informationen zu Ihrer individuellen Situation.

9.3 Wie werden die Leistungen aus der VBLextra in der Rentenphase besteuert?

Wie die Leistungen aus der VBLextra in der Auszahlungsphase besteuert werden, richtet sich danach, ob die eingezahlten Beiträge in der Ansparphase in vollem Umfang, teilweise oder gar nicht über die Riester-Förderung oder eine steuerfreie Entgeltumwandlung gefördert wurden.

Wie werden die Rentenleistungen besteuert?

- Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, sind die Rentenleistungen in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG).
- Haben Sie in der Ansparphase ausschließlich nicht geförderte Beiträge eingezahlt, sind die Rentenleistungen nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).
- Wenn Sie in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge oder Beitragsanteile eingezahlt haben, sind auch die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufzuteilen.

Wie wird eine Teilkapitalauszahlung besteuert?

Wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles bis maximal 30 Prozent des angesparten Kapitals als Einmalbetrag und den Rest als laufende Rente auszahlen lassen, gilt für die Besteuerung der Teilkapitalauszahlung Folgendes:

- Soweit das Kapital auf geförderten Beiträgen beruht, unterliegt es der vollen Besteuerung (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).
- Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist entscheidend, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat. Bestand der Vertrag noch keine zwölf Jahre, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der eingezahlten Beiträge voll versteuert (§§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b, 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Bestand der Vertrag mindestens zwölf Jahre und Sie lassen sich das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen, wird nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags versteuert (§§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b, 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2, 52 Absatz 28 Satz 7 EStG).

Wie wird eine Einmalkapitalauszahlung besteuert?

Lassen Sie sich anstelle einer laufenden Rente das gesamte angesparte Deckungskapital in Form einer Einmalkapitalauszahlung auszahlen, gilt Folgendes:

- Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden,

unterliegt die Einmalkapitalauszahlung der vollen Besteuerung (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

- Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, gelten die zur Teilkapitalauszahlung gemachten Ausführungen.
- Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Riester-Förderung gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die VBL hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die VBL führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital an Sie aus. Das ausgezahlte Kapital haben Sie wie eine Leistung aus ungeförderten Beiträgen zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 3 und Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG siehe die Erläuterungen zur Teilkapitalauszahlung).

Was muss bei der Riester-Förderung noch beachtet werden?

Der Gesetzgeber hat genau vorgegeben, wie das riestergeförderte Altersvorsorgevermögen verwendet werden darf. Das Altersvorsorgevermögen darf beispielsweise nicht als Einmalkapitalauszahlung ausgezahlt werden. Das stellt eine schädliche Verwendung dar, die zur Rückzahlung der steuerlichen Förderung führt.

Eine schädliche Verwendung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Sie ab Beginn der Rentenzahlung umziehen und sich Ihr Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Auch in diesem Fall müssen Sie die Riester-Förderung zurückzahlen.

Näheres zur „schädlichen Verwendung“ finden Sie in §§ 93 bis 96 EStG.

9.4 Abgeltungsteuer, Versicherungsteuer und Erbschaftsteuer.


Bei Verträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mindern sich die Erträge nicht durch die Abgeltungsteuer. Die Beiträge zur VBLextra sind von der Versicherungsteuer befreit. Hinterbliebenenrenten und (Teil-)Kapitalauszahlungen unterliegen im Falle von verstorbenen Versicherten, die in der Ansparphase Beschäftigte waren, nicht der Erbschaftsteuer, sofern die/der verstorbene Versicherte in der Anwartschaftsphase

Beschäftigter war. Ausnahmen kann es für Leistungen an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft geben.

Kontakt.

Weitere allgemeine Informationen zu Ihrer VBLextra haben wir Ihnen auf unserer Internetseite unter www.vbl.de/Allgemeine-Infos-FV zusammengestellt.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Angebot, Antrag oder Versicherungsvertrag haben, sind wir für Sie über unser Service-Telefon erreichbar:

 **0721 93 98 93 5**

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Sie können uns auch gerne eine E-Mail schreiben oder uns ein Fax senden.

 **kundenservice@vbl.de**
 **0721 155-1355**

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
Postanschrift: 76240 Karlsruhe
Hausanschrift: Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

Unser Service für Sie.

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

 **0721 93 98 93 5**

 **0721 155-1355**

 **kundenservice@vbl.de**

 **www.vbl.de**

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
Anstalt des öffentlichen Rechts.

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der hauptamtliche Vorstand der VBL.

